

Satzungsänderung 2019 3. Entwurf

Alte Fassung vom 05.05.2017	Neufassung Juni 2019
<p>§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand - die Delegiertenversammlung - die Mitgliederversammlung 	<p>§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand - der Vereinsrat - die Mitgliederversammlung
<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 1. Vorsitzenden b) stellv. Vorsitzenden c) stellv. Vorsitzenden d) Hauptkassier e) Jugendleiter <p>(2) Die Aufgaben der beiden stellv. Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören: die Vertretung des 1. Vorsitzenden und die Aufgaben eines Ehrenamtsbeauftragten.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung kann nach den Bestimmungen der Ehrenordnung Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Diese können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung oder der Vereinsrat kann darüber hinaus noch bis zu zwei Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete auf Zeit wählen.</p> <p>(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellv. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.</p> <p>(6) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendleiters, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zu unpassender Zeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 2 gleichberechtigten Vorsitzenden b) dem Geschäftsführer c) 3 Beisitzern <p>(2) Die Mitgliederversammlung oder der Vereinsrat kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete auf Zeit wählen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung kann nach den Bestimmungen der Ehrenordnung Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Diese können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und den Vereinsordnungen stehen darf. Die Aufgaben des Vorstandes, die Arbeitsweise sowie Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis und den Vollmachten im Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und Geschäftsordnungen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen.</p> <p>(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes nach Ziff. (1) a) und b) vertreten; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.</p> <p>(6) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Geschäftsführers und ggf. des Vereinsjugendwartes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dieses nicht zu unpassender Zeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des</p>

Satzungsänderung 2019 3. Entwurf

Alte Fassung vom 05.05.2017	Neufassung Juni 2019
<p>von der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.</p> <p>(7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.</p> <p>(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis und den Vollmachten im Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und Geschäftsordnung.</p> <p>(9) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Ehrungsordnung.</p> <p>(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.</p> <p>Der Geschäftsführer ist Kraft Dienstvertrages nach den Bestimmungen des § 4, Ziff. (2) und Ziff. (5) dieser Satzung Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Der Vereinsjugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und nimmt die Aufgaben eines Beisitzers wahr.</p> <p>(7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.</p> <p>(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.</p>
<p>§ 10 Die Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Vorstandes b) den Spartenleitern oder einem Vertreter c) weiteren Delegierten der Sparten <p>Die Sparten entsenden je angefangene 200 Mitglieder 1 Delegierten. Die Delegierten und je ein Ersatzdelegierter werden von den Spartenmitgliederversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>d) je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (Zweigvereine)</p>	<p>§ 10 Der Vereinsrat</p> <p>(1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Vorstandes b) den Spartenleitern oder einem Vertreter des Spartenvorstandes c) den Spartenkassierern oder einem Vertreter des Spartenvorstandes d) je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (Zweigvereine) <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Die Sparten haben je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme, jedoch mindestens 2 Stimmen. Das Stimmrecht kann</p>

Satzungsänderung 2019

3. Entwurf

Alte Fassung vom 05.05.2017	Neufassung Juni 2019
<p>(2) Der Vorstand kann zu den Delegiertenversammlungen andere Personen einladen, die zur Entscheidungsfindung nützlich sind. Diese Personen haben kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 1 anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von einer Woche eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr , ansonsten auf Bedarf, zusammen. Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(4) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/Email-Adresse gerichtet ist. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.</p> <p>(5) Aufgaben der Delegiertenversammlung: a) Die Unterstützung der Vorstandschaft bei den laufenden Geschäften. b) Entscheidung über Bildung oder Auflösung einer Sparte c) Die Wahl von Nachfolgern beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder von Mitgliedern des Prüfungsausschusses d) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes e) Die Aufteilung von Rechten und Pflichten der Sparten im und mit dem Verein. f) Beschlüsse und die Aufsicht über die Finanzen des Hauptvereins und der Sparten.</p>	<p>wahrgenommen werden, wenn mindestens 1 Vertreter nach Ziff (1), b) oder c) anwesend ist. Die Vertreter nach Ziff (1), d) haben 1 Stimme. Die Stimmenanzahl ergibt sich aus der Bestandserhebung an den BLSV zum 01.01. eines jeden Jahres.</p> <p>(3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen andere Personen einladen, die zur Entscheidungsfindung nützlich sind. Diese Personen haben kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziff. 1 anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von einer Woche eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten auf Bedarf, zusammen. Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(5) Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/Email-Adresse gerichtet ist. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.</p> <p>(6) Aufgaben des Vereinsrates: a) Die Unterstützung der Vorstandschaft bei den laufenden Geschäften. b) Entscheidung über Bildung oder Auflösung einer Sparte c) Die Wahl von Nachfolgern beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder von Mitgliedern des Prüfungsausschusses d) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes e) Die Aufteilung von Rechten und Pflichten der Sparten im und mit dem Verein.</p>

Satzungsänderung 2019 3. Entwurf

Alte Fassung vom 05.05.2017	Neufassung Juni 2019
<p>g) Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen an die Sparten. h) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Ehrungsordnung.</p>	<p>f) Erlass und Änderungen von Ordnungen gemäß § 15 dieser Satzung g) Beschlüsse und die Aufsicht über die Finanzen des Hauptvereins und der Sparten; sowie die Kontrolle des Vorstandes. h) Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen an die Sparten. i) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, und den Ordnungen des TSV Regen.</p>
<p>§ 13 Sparten (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Delegiertenversammlung rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie entscheiden eigenverantwortlich in ihrem fachlichen Bereich. Sportarten, die keine Sparte bilden unterstehen dem Vorstand des Hauptvereins. (2) Die Sparten führen jährlich eine Spartenmitgliederversammlung durch und wählen ihre Spartenleitungen auf die Dauer von 2 Jahren. (3) Die Spartenleitungen sollen mindestens bestehen aus: a) Spartenleiter b) stellv. Spartenleiter c) Kassier d) Jugendwart und/oder Jugendvertreter ab einer Mitgliederzahl von 15 Kindern und Jugendlichen (4) In den Sparten gelten die Satzungen und Ordnungen des Hauptvereins für die Sparten entsprechend. Die Sparten können sich eine eigene Spartenordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und deren Ordnungen stehen darf. (5) Die Sparten dürfen eine eigene Kasse führen. Sie können jedoch kein eigenes Vermögen außerhalb des Hauptvereins bilden (Besitz, Rechte, usw.).</p>	<p>§ 13 Sparten (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie entscheiden eigenverantwortlich in ihrem fachlichen Bereich. Sportarten, die keine Sparte bilden unterstehen dem Vorstand des Hauptvereins. (2) Die Sparten führen jährlich eine Spartenmitgliederversammlung durch und wählen ihre Spartenleitungen auf die Dauer von 2 Jahren. (3) Die Spartenleitungen sollen mindestens bestehen aus: a) Spartenleiter b) stellv. Spartenleiter Besteht die Spartenleitung nur aus zwei Personen, muss eine der beiden gewählten Person die Aufgaben eines Kassiers übernehmen. Weitere Mitglieder der Spartenleitung können sein: c) Kassier d) Jugendwart und/oder Jugendvertreter e) Sportwarte f) Medienbeauftragte g) Beisitzer für sonstige Aufgaben (4) In den Sparten gelten die Satzungen und Ordnungen des Hauptvereins entsprechend. Die Sparten können sich eine eigene Spartenordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und</p>

Satzungsänderung 2019 3. Entwurf

Alte Fassung vom 05.05.2017	Neufassung Juni 2019
	<p>deren Ordnungen stehen darf. Sie bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.</p> <p>(5) Die Sparten dürfen eine eigene Kasse führen. Sie können jedoch kein eigenes Vermögen außerhalb des Hauptvereins bilden (Besitz, Rechte, usw.).</p>
<p>§ 14 Vereinsjugend</p> <p>(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel.</p> <p>(2) Die Jugendwarte und/oder Jugendvertreter der Sparten bilden die Jugendversammlung.</p> <p>(3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den Vereinsjugendleiter auf die Dauer von 2 Jahren.</p> <p>(4) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und ihren Ordnungen stehen darf.</p>	<p>§ 14 Vereinsjugend</p> <p>(1) Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahren und die Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Sparten und des Hauptvereins.</p> <p>(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.</p> <p>(3) Die Jugendwarte und/oder Jugendvertreter der Sparten bilden die Jugendversammlung. Auf Bedarf kann eine Jugendvollversammlung aller Jugendlichen des Vereins durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die Einzelheiten über Jugendversammlungen und Wahlen sowie ihre Vertretung in Sparten und Hauptverein regelt. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und ihren Ordnungen stehen und bedarf der Zustimmung des Vereinsrates. Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart, der Mitglied des Vorstandes ist.</p>
<p>§ 15 Ordnungen</p> <p>(1) Der Verein kann sich Ordnungen geben, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung b) Finanzordnung c) Ehrungsordnung <p>(2) Diese Ordnungen werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen und geändert.</p> <p>(3) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben, sie bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.</p> <p>(4) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, sie bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.</p>	<p>§ 15 Ordnungen</p> <p>(1) Der Verein kann sich Ordnungen geben, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung b) Finanzordnung c) Ehrungsordnung d) Datenschutzkonzept <p>(2) Diese Ordnungen werden durch den Vereinsrat beschlossen und geändert.</p>

Satzungsänderung 2019 3. Entwurf

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitragsdaten.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben **der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und** des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitragsdaten. **Einzelheiten regelt das Datenschutzkonzept des TSV Regen**
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) **Alle Betroffenen haben jederzeit das Recht, Auskunft über die über sie gespeicherten Daten zu verlangen. Die Auskunft kann beim Verantwortlichen und in der Geschäftsstelle angefordert werden. Der Verein erteilt die Auskunft schnellstmöglich nach Anforderung, längstens innerhalb von einem Monat.**

Satzungsänderung 2019 3. Entwurf

<p>(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.</p>	<p>(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.</p>
<p>§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen (1) Die Neufassung dieser Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2011 beschlossen. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit. (2) Die Änderungen der §§ 6, 7 und 13 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen (1) Die Neufassung dieser Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2011 beschlossen. Die Änderungen der §§ 6, 7 und 13 wurden auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 beschlossen. Die Änderungen der §§ 8 bis 10, 13 bis 15 und 17 wurden auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2019 beschlossen. (2) In den nicht geänderten §§ der Fassung vom 05.05.2017 werden die Bezeichnungen "Delegiertenversammlung" in "Vereinsrat" geändert. (3) Die Änderungen traten/treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.</p>

Die Ordnungen werden nach Beschlussfassung an diese Satzung angepasst.

Stimmenverteilung im Vereinsrat bei neuer Verteilung (s. oben § 10, Ziff. (2))

Gremium/ Sparte	Stimmen	Gremium/ Sparte	Stimmen
Vorstand	6 (incl. Jugendw)	Leichtathletik	2
Badminton	2	Schwimmen	2
Fußball	4	Ski	2
Gewichtheben	3	Tischtennis	2
Jujutsu	2	Turnen	5
Kanu	2	Gesamt	32 bei max. 26 Anwesenden